

BUNDESGERICHTSHOF

II ZB 5/66

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Frido T [REDACTED], S [REDACTED], A [REDACTED]
B [REDACTED] Weg [REDACTED],

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED]

gegen

die Kauffrau Helene Marie K [REDACTED], geb. K [REDACTED], H [REDACTED],
I [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED]

Der I. Feriensenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung vom 12. August 1966 durch den Senatspräsidenten Dr. Nastelski und die Bundesrichter Dr. Arndt, Pehle, Claaßen und Dr. Schulze

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde gegen den Beschluß des Zivilsenats 7 a des Hanseatischen Oberlandesgerichts zu Hamburg vom 30. Juni 1966 wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

G r ü n d e :

Durch den angefochtenen Beschluß hat das Oberlandesgericht ein Richterablehnungsgesuch zurückgewiesen.

Dieser Beschluß ist unanfechtbar (vgl. BGH NJW 1964, 858 und RG HRR 1933 Nr. 1697). Nach § 46 Abs. 2 ZPO findet zwar gegen den Beschluß, durch den ein Ablehnungsgesuch für unbegründet erklärt wird, die sofortige Beschwerde statt. Für Beschlüsse der Oberlandesgerichte gilt das jedoch nicht, wie sich aus § 567 Abs. 3 Satz 1 ZPO ergibt. Diese Vorschrift ist im Zivilprozeßrecht von allgemeiner Bedeutung, also auch auf das Ablehnungsverfahren anwendbar. Das folgt insbesondere aus ihrem Satz 2, der nur die Beschlüsse ausnimmt, durch die eine Berufung nach § 519 b ZPO als unzulässig verworfen wird. Zu Unrecht beruft sich der Beschwerdeführer darauf, daß § 46 Abs. 2 unter den allgemeinen Vorschriften der ZPO stehe. Das bedeutet nämlich nicht, daß er dem § 567 Abs. 3 ZPO vorginge, sondern nur, daß er, wie auch die übrigen Vorschriften über die Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen, für alle in der ZPO geregelten Verfahrensarten gilt. Darum kann dem § 46 Abs. 2 ZPO

- 3 -

auch nicht ein – wie der Beschwerdeführer meint – elementares Rechtsprinzip entnommen werden, dem § 567 Abs. 3 ZPO weichen müßte.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

Dr. Nastelski

Dr. Arndt

Pehle

Claaßen

Dr. Schulze

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

